

# Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Vom 24. Februar 2021

Auf Grund von § 17 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 2021 (GBl. S. 205, 207) geändert worden ist, wird verordnet:

## Artikel 1

Die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne vom 17. Januar 2021 (GBl. S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 sind Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung, BAnz AT vom 13.01.2021 V1) aufgehalten haben, verpflichtet, sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise abzusondern.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

c) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 erfassten Personen sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchsinns im Falle des Absatz 1 Satz 1 innerhalb von zehn Tagen, im Falle des Absatz 2 innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.“

d) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und Absatz 2“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag“ sowie der Klammerzusatz an Anfang und Ende der Wörter „Coronavirus-Einreiseverordnung“ gestrichen.

c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 Nummern 2 bis 4 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn im Falle des § 1 Absatz 1 Satz 1 binnen zehn Tagen, im Falle des § 1 Absatz 2 binnen 14 Tagen bei diesen Personen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns auftreten.“.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt. Dies gilt nicht für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Hochinzidenzgebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung oder in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben.“.

4. In § 4 Nummer 1 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 2“ eingefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 24. Februar 2021

Lucha